Exkurs Umzug und Steuern

Stand 01.12.2025

M.KLAUENBERG GmbH
Internationale Möbelspedition
Umzüge • Lagerung • EDV-Transporte • Aktenarchivierung
Essen-Altendorf Bottrop Kirchhellen
Tel. 0201/621021 02041/7061980 02045/9502101
Fax 0201/8629624 02041/7061986 02045/9502107
service@klauenberg.de • www.klauenberg.de

Wir wollen und können Ihnen an dieser Stelle keine erschöpfende und in allen Einzelheiten wasserdichte Informationsquelle über das Thema „Umzug und Steuern“ erschließen. Wir sind eine Möbelspedition und keine Steuerberatung und möchten Ihnen – sozusagen als Kundenservice – einige Hinweise zur steuerlichen Betrachtung und Absetzbarkeit Ihres Umzuges an die Hand geben. Aus diesem Grunde können wir für die folgenden Informationen keine Gewähr übernehmen. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Homepage des Bundes der Steuerzahler e.V. unter http://www.steuerzahler.de.

Außergewöhnliche Belastungen

Umzugskosten sind in aller Regel nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, da es sich entweder um Werbungskosten handelt oder um Kosten der privaten Lebensführung. Wurde der Umzug jedoch aus Krankheitsgründen oder aufgrund eines Unfalls verursacht, liegen außergewöhnliche Belastungen vor. Hierbei ist erforderlich, dass die medizinische Notwendigkeit durch ein amtärztliches Attest nachgewiesen wird.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Aufwendungen für privat veranlasste Umzüge sind seit dem Jahre 2006 steuerlich abzugsfähig. Die Aufwendungen für Privatumzüge gelten als sog. "haushaltsnahe Dienstleistungen". Abzugsfähig sind 20 Prozent der Kosten von bis zu 20.000 € jährlich. Dementsprechend können bis zu 4.000 € direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden und so für eine erhebliche Steuerentlastung sorgen. Zusätzlich können für Handwerkerleistungen (alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) ebenfalls 20% der Ausgaben (hier höchstens 1.200,00 € jährlich) geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Berücksichtigung privater Umzugskosten ist, dass der Steuerzahler die Kosten der Möbelspedition durch Vorlage einer Rechnung und die Bezahlung der Rechnung durch einen Überweisungsbeleg gegenüber dem Finanzamt nachweisen kann.

Außerdem ist es wichtig zu wissen, dass sich die Abzugsfähigkeit auf die Lohnanteile und die Fahrt-/Maschinenkosten (zzgl. Umsatzsteuer) beschränkt. Andere Kosten, z. B. für Verpackungsmaterial wie Umzugskartons, Folien etc., sind steuerlich nicht abzugsfähig. Gegenüber dem Umzugsunternehmen sollten Steuerzahler deshalb auf eine Rechnung bestehen, in der die Gesamtumzugskosten aufgeschlüsselt sind.

Berufliche Veranlassung des Umzuges

Voraussetzung für einen Abzug von Umzugskosten als Werbungskosten ist die **ausschließliche berufliche Veranlassung**. Nachfolgend eine Liste der wichtigsten, beruflich veranlassten Umzugsgründe:

Umzüge **innerhalb der politischen Gemeinde**

- wenn der Arbeitgeber den Umzug aus beruflichen Gründen fordert, zum Beispiel wegen einer jederzeitigen Einsatzmöglichkeit,
- wenn eine Werks- oder Dienstwohnung bezogen oder geräumt werden muss,
- wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in einer Großstadt erheblich verkürzt wird,
- zum Beispiel von 20 km auf 2 km (BFH, Urteil vom 10.9.1982, VI R 95/81, BStBI 1983 II 5. 16),
- wenn sich durch den Umzug die Fahrzeit um mindestens eine Stunde täglich ermäßigt; diese Voraussetzung muss wenigstens zeitweise erfüllt sein, (BFH, Urteil vom 22.11.1991 VI R 77/89,

BStBl 1992 II 5.494, BFH Urteil vom 6.11.1986, VI R 106/85 BSt Bl 1987 II S.81), Fahrzeitverkürzungen von Ehegatten werden nicht zusammengerechnet (BFH, Urteil vom 27.7.1995 VI R 17/95, BStBl 115 728)

- wenn eine Zweitwohnung im Rahmen einer beruflich begründeten doppelten Haushaltsführung bezogen oder aufgegeben wird (BFH, Urteil vom 29.4.1992,yI R 146/89, BStBI II 5.677).
- Arbeitsplatzwechsel bei Versetzung, auch wenn sie der Arbeitnehmer beantragt hat und selbst wenn im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatzwechsel der Umzug in das neu gebaute eigene Haus erfolgt
- Bei Rückversetzung auf Wunsch des Arbeitnehmers; allerdings muss sich hierbei auch die Zeitspanne für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich vermindern.
- wenn der Arbeitnehmer zum ersten Mal eine Arbeitsstelle antritt,
- wenn nach längerer Arbeitslosigkeit eine neue Stelle angetreten wird,
- wenn der Arbeitgeber seinen Betrieb verlegt und der Arbeitnehmer gezwungen war, ebenfalls nachzuziehen, um seinen Arbeitsplatz nicht zu verlieren

Für Umzüge anlässlich des Wechsels des Arbeitsplatzes ist für die berufliche Veranlassung immer notwendig, dass sich durch den Umzug **die Zeitspanne für die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt** und die verbleibende Wegezeit im Berufsverkehr als normal angesehen werden kann. Eine geringfügige Verkürzung der Wegstrecke, zum Beispiel von 120 km auf 95 km, führt dabei nicht zu einer beruflichen Veranlassung. Nach Auskunft des Bundes der Steuerzahler wird hier eine Verkürzung der Dauer der täglichen Hin- und rückfahrt wenigstens um eine Stunde zugrunde gelegt.

Eine berufliche Veranlassung kann in Einzelfällen sogar durch private Motive überdeckt werden, zum Beispiel dann, wenn die neue Wohnung oder das eigene Haus bezogen wird, weil sich die Familie vergrößert hat. Allerdings dürfte es dem Finanzamt schwer fallen, eine solche schwerwiegende private Mitveranlassung nachzuweisen.

Andernfalls: Viele Paare ziehen erst nach einer Hochzeit in eine gemeinsame Wohnung. Sie können den Aufwand für den Wohnortwechsel als Werbungskosten geltend machen, wenn bei der Wohnungswahl auch berufliche Gründe eine Rolle gespielt haben. Das ist beispielsweise bereits der Fall, wenn sich nach dem Umzug beim einem Partner eine einstündige Zeitersparnis für die Fahrt zur Arbeit ergibt (Bundesfinanzhof VI R 175/99)

Eine berufliche Veranlassung ist auch gegeben, wenn die Familie erst viele Jahre später an den Beschäftigungsort nachzieht (BFH, Urteil vom 21.07.1989, VI R 129/86, BStBI II S. 917).

Abzugsfähige Umzugskosten

Die entstandenen Umzugskosten werden nach den Regelungen im Bundesumzugskostengesetz (BUKG) steuerlich anerkannt (sollten hier höhere Aufwendungen geltend gemacht werden, wird die Anerkennung sehr kritisch geprüft, ob es sich um Werbungskosten oder nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung handelt). Folglich ist es zu empfehlen, sich an die im Bundesumzugskostengesetz genannten Beträge zu halten, die wir im Folgenden aufgeführt haben:

- Suche und Besichtigung einer Wohnung, Wohnungsvermittlungsgebühren, Mietentschädigung,
- Kosten für die Beschaffung von Öfen und Kochherden,
- Pauschbeträge zum Beispiel für Umzugsauslagen; wenn jedoch höhere Kosten im Einzelnen nachgewiesen werden können, sind diese abzugsfähig,
- Höchstbeträge, zum Beispiel für umzugsbedingte Unterrichtskosten.

Die Kosten für die Anmietung einer Zwischenwohnung (Ausnahme bei steuerlicher Anerkennung der doppelten Haushaltsführung) und Möbeleinlagerungskosten sind lt. FG Köln steuerlich leider nicht abzugsfähig (FG Köln vom 21. Juli 1998, 14 K 145/97, EFG 2000, S. 162, Revision eingelegt (AZ des BFH: IV R 78/99).

Der Werbungskostenabzug entfällt, wenn die **Umzugskosten vom Arbeitgeber** (nach § 3 Nr. 16 EStG lohnsteuerfrei) **erstattet worden sind**. Werden die Umzugskosten im einzelnen nachgewiesen, so ist zu

prüfen, ob und inwieweit die Aufwendungen Werbungskosten oder nichtabziehbare Kosten der Lebensführung sind, z.B. bei Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen. Der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber Unterlagen vor, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen für den Umzug ersichtlich werden; diese fügt der Arbeitgeber als Belege dem Lohnkonto bei. Übersteigen die Umzugskosten den Erstattungsbetrag, kann der Arbeitnehmer die höheren Aufwendungen als Werbungskosten absetzen.

Sonstige Umzugskosten: Zu den sonstigen Umzugskosten, die über Einzelbelege nachgewiesen werden können, gehören zum Beispiel:

- Zeitungsannoncen zur Wohnungssuche,
- Trinkgelder an das Umzugspersonal (das Finanzamt akzeptiert bis zu 4,00 € je angefangene 5 cbm Transportvolumen; eine Quittung muss hierfür i.d.R. nicht vorgelegt werden),
- Abbau- und Anschlusskosten von Herden, Öfen, Heizgeräten,
- Ab- und Aufbau von Einbauküchen,
- Änderungen und Erweiterungen von Installationen,
- Änderung bisher verwendeter Elektro- und Gasgeräte,
- Anpassung von Antennen und Fernsprechanschlüssen,
- Ummeldegebühren, zum Beispiel auch für den Pkw, neues Kfz-Kennzeichen,
- Kosten für das Umschreiben des Personalausweises,
- Vorhänge, soweit sie neu angeschafft oder geändert werden müssen,
- Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, auch in Eigenleistung,
- Reinigung von Teppichböden.
- Die Beschaffung und Erneuerung von Kleidern gehören nicht zu den Umzugskosten; allerdings werden Aufwendungen für die Anschaffung klimabedingter Kleidung bei Auslandsumzügen bis 912,66 € anerkannt. Für Auslandsumzüge kann ein zusätzlicher Ausstattungsbetrag in Höhe von 5.600,00 € für Verheiratete, wenn der Ehegatte mit umzieht, und 4.480,00 € für Ledige angesetzt werden.
- Werden im Zusammenhang mit dem beruflich veranlassten Umzug Maklergebühren für den Kauf eines eigengenutzten Einfamilienhauses fällig, können diese Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden (BFH, Urteil vom 24.8.1995, IV R 27/94, BStBl II 5. 895 und vom 24.5.2000, VI R 188/97). Vielmehr rechnen die Maklerkosten zu den Anschaffungskosten des Grundstücks, die gegebenenfalls in die Bemessungsgrundlage für den 10e-Abzugsbetrag oder die Eigenheimzulage einfließen. Wird vom Arbeitgeber eine vorgesehene Versetzung rückgängig gemacht, sind die Ihnen durch die Aufgabe der Umzugsabsicht entstandenen vergeblichen Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar (BFH, Urteil vom 24.5.2000, VI R 17/96).

Zusammenstellung abzugsfähiger Umzugskosten

- **Pauschalen / Umzugsauslagen** gem. §10 I BUKG: Sonstige Umzugskosten können in der Einkommensteuererklärung in Höhe eines Pauschbetrages oder per Einzelnachweis über den Pauschbetrag hinaus steuerlich geltend gemacht werden. Der Pauschbetrag **ab dem 01.03.2020** beträgt 964,00 € für Ledige und 643,00 € für jede weitere Person (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 05.08.03, AZ IV C5-2353-167/03).
  Die steuerliche Absetzbarkeit nachgewiesener Umzugskosten gem. § 35a EStG bleibt hiervon unberührt, d.h. statt der Umzugspauschalen kann der Steuerzahler die sonstigen Umzugskosten auch einzeln nachweisen. Dann muss er jedoch alle Rechnungen sorgfältig aufbewahren und beim Finanzamt vorlegen.
- Aufwendungen für die **Suche und Besichtigung** von Wohnungen (Besichtigungsreisen werden unabhängig vom späteren Erfolg bei der Wohnungssuche anerkannt. Sie können mit 0,30 € pro gefahrenen km oder den tatsächlichen Kosten lt. Nachweis angesetzt werden), **Maklerkosten** bei der Anmietung einer Wohnung (und eines Hauses) auch wenn die Wohnungssuche erfolglos war (steuerlich absetzbar sind die notwendigen, ortsüblichen Maklergebühren).
- **Zweitwohnung**: Wer seine Familie zurücklässt und in eine Zweitwohnung zieht, kann zwei Jahre lang die Kosten für eine Heimfahrt pro Woche absetzen. In diesem Fall akzeptiert das Finanzamt

auch für die ersten drei Monate die "Mehraufwendungen" für Verpflegung (nach den gültigen Tagessätzen) und Unterkunft, d.h. Kosten für Hotel, Pension oder die eigene Wohnung

- **Transportkosten**: Hierzu gehören die Kosten für einen Umzugsspediteur, die Mietkosten für einen Lkw incl. Kraftstoffverbrauch und ggf. die privaten Helfer (s.o.). Steuerlich absetzbar sind die notwendigen Aufwendungen für den Transport des Umzugsgutes von der alten in die neue Wohnung. Wenn die neue Wohnung im Ausland liegt, werden i.d.R. die Beförderungskosten bis zum inländischen Grenzort anerkannt. Mit anerkannt werden die Kosten der Personen, die mit im Haushalt leben. Hier wird eingegrenzt Ehegatte, Lebenspartner, (Stief-/Pflege) Kinder sowie - wenn der Umziehende diesen Personen aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterkunft und Unterhalt gewährt - Verwandte bis zum vierten Grad, Verschwägerte bis zum 2. Grad und Pflegeeltern, Hausangestellte und Personen, deren Hilfe der Umziehende aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt.
- **Reisekosten I**: Transportkosten mit dem eigenen Fahrzeug, zum Beispiel auch für mehrere Fahrten. Der gefahrene km wird mit 0,30 € angesetzt.
- **Reisekosten II**: Kosten für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, dies gilt auch für weitere Fahrten zur alten Wohnung, um diese zu renovieren
- **Reisekosten III**: Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung kann eine Entfernungspauschale von 0,41 € für jeden vollen Kilometer angesetzt werden
- **Reisekosten IV**: Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wurde eine allgemeine Entfernungspauschale eingeführt. Sie wird unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel gewährt und beträgt 0,36 € für die ersten 10 km und 0,41 € für jeden weiteren Kilometer. Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 5.112,92 € im Jahr begrenzt. Bei Benutzung eines Pkw oder öffentlicher Verkehrsmittel sind allerdings unter bestimmten Voraussetzungen höhere Beträge absetzbar
- **Mietentschädigung**: Immer dann, wenn für dieselbe Zeit Miete sowohl für die alte wie für die neue Wohnung gezahlt werden muss. Dabei sind abzugsfähig: Die Miete für die neue Wohnung bis zum Einzugstag und die Miete für die alte Wohnung ab Auszugstag; anerkannt wird der Mietmehraufwand für maximal sechs Monate. Ferner werden die notwendigen Kosten für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe einer Monatsmiete steuerlich anerkannt. Dies gilt auch für die Miete einer Garage.
- Einmalige Beschaffungskosten für **Kochherde, Öfen, Heizgeräte** (Kochherd bis zu 230,09 €, für Mietwohnungen können Kosten für Öfen bis zu 163,61 € für jedes Zimmer angesetzt werden). Dies ist allerdings umstritten, da nach der Rechtssprechung des Bundesfinanzhofes (BStBI II 2003, 314) die Kosten für die Ausstattung einer Wohnung nicht zu den Werbungskosten gehören und somit nicht abzugsfähig sein sollten.
- Zusätzlicher **Unterricht** für Kinder gem. §9 II BUKG bei Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 1.286 €. Die Aufwendungen für den Unterricht können bis zur Hälfte des Höchstbetrages voll und darüber hinaus zu 3/4 berücksichtigt werden.
- Bei einem Umzug anlässlich der **Begründung oder Beendigung einer doppelten Haushaltsführung** sind die sonstigen Umzugskosten nachzuweisen, da die Pauschalen in diesem Falle nicht gelten. Erstattet der Arbeitgeber Umzugskosten, so bleibt der erstattete Betrag bis zum Höhe der oben aufgeführten Grenzen lohnsteuerfrei. Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber Unterlagen vorzulegen, aus denen die tatsächlichen Aufwendungen ersichtlich sein müssen. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Übersteigen die Umzugskosten den Erstattungsbetrag, kann der Arbeitnehmer die höheren Aufwendungen als Werbungskosten absetzen.

Anstelle der o.a. Pauschbeträge können auch die sonstigen Umzugskosten einzeln aufgelistet werden.